PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM DONNERSTAG, 17. OKTOBER 2019, 20.00 UHR,
IN DER WEHRLINHALLE

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019
2. Totalrevision Polizeireglement
3. Antrag nach § 68 betreffend Richtlinie Wahlplakate – Teilrevision Reklamereglement
4. Informationen aus dem Gemeinderat
5. Diverses

Hanspeter Ryser, Gemeindepräsident (Versammlungsleiter), eröffnet die Gemeindeversammlung und begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

Die Presse ist nicht erschienen. Für die Steuerung der Tonaufnahme ist die Firma Audiorent zuständig, für das Protokoll Jörg Bertsch sowie Claudia Ackermann, Sachbearbeiterin Politik und Recht bei der Gemeindeverwaltung. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Versammlung elektronisch aufgezeichnet wird; dies erleichtert die Dokumentation. Diskussionsteilnehmer werden gebeten, die bereitstehenden Mikrofone zu benützen. Einwände gegen die Aufzeichnung werden nicht erhoben.

Die nichtstimmberechtigten Anwesenden werden gebeten, vorne rechts in der ersten Reihe Platz zu nehmen; sie dürfen das Wort nicht ergreifen.

Als Stimmenzähler werden Ursula Laub (Block 1,rosa Stimmzettel), Ursula Alessio (Block 2, gelb), Nicole Meier (Block 3, grün) und Daniel Zaugg (Block 4, orange) bestimmt. Sie alle gehören dem Wahlbüro der Gemeinde an. Hanspeter Ryser dankt ihnen dafür, dass sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Der Präsident bittet, allfällige Einwände gegen die Geschäftsführung sofort, spätestens nach Abschluss des betreffenden Traktandums, zu melden. Der Präsident fragt an, ob Einwände gegen die Traktandenliste bestehen. Dies ist nicht der Fall. Es wird somit gemäss Traktandenliste vorgegangen.

112 Traktandum 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019

Hanspeter Ryser erklärt, das Protokoll sei von der Gemeindekommission und vom Gemeinderat geprüft worden. Eine Kurzfassung ist in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Die Langfassung konnte man auf der Gemeindeverwaltung beziehen oder im Internet auf der Homepage der Gemeinde lesen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

A B S T I M M U N G

Einstimmig wird beschlossen:

://: **DAS PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 20. JUNI 2019 WIRD GENEHMIGT.**

Traktandum 2: Totalrevision Polizeireglement 113

Hanspeter Ryser erläutert die vorgesehene Behandlungsweise des Geschäfts: Orientierung durch den zuständigen Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Beratung, Beschlussfassung.

Er führt selbst als zuständiges Gemeinderatsmitglied in die Thematik ein. Wenn alle Menschen rücksichtsvoll in Bezug auf die Mitmenschen und die Umwelt wären, so tolerant gegenüber anderen, wie sie es für sich selber beanspruchen, einer Weisung der Ordnungsorgane auch ohne Gesetz und Bussen Glauben schenken würden, so könnte man jetzt sofort zu Traktandum 3 übergehen. Leider verhält es sich nicht für alle Mitmenschen so. Aus diesem Grund muss man Richtlinien für das Zusammenleben in einem Dorf, resp. in einer Gemeinschaft definieren. Im Jahr 2009 wurde das heute gültige Polizeireglement an einer Gemeindeversammlung beschlossen. Seither hat sich einiges getan. Auf kantonaler Ebene wurde beschlossen, dass die Gemeinden neu für Ruhe und Ordnung zuständig sind. In der Folge bekam Oberwil eine eigene Ortspolizei. Drohnenpiloten wurden neu in der Freizeitgestaltung aktiv; und Littering sowie Umweltschutz sind stärker in den Fokus und in das Bewusstsein der Bevölkerung getreten. All diese Entwicklungen bedürfen leider einer Regelung, um das Zusammenleben zu ermöglichen. Auch wenn man wenig Freude an zusätzlichen Regeln hat, sind diese doch nötig. Da Oberwil in einer Polizei-Kooperation mit den umliegenden Gemeinden steht, wurde versucht, möglichst ähnliche Regelungen aufzunehmen, damit es für die Ordnungsorgane praktikabel ist, wenn sie auf Patrouillen in verschiedenen Dörfern unterwegs sind.

In der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung kann man die wesentlichen Änderungen gegenüber dem heute geltenden Reglement nachlesen. Man konnte auch das gesamte Regelwerk auf der Homepage einsehen.

Die §§ 3 bis 5 sind neu dazugekommen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die neu eingeführte Gemeindepolizei.

In § 21 ist neu die Handhabung des Betriebs von Drohnen geregelt. Dieser Teil ist abgeschrieben aus dem Reglement von Reinach, auch im Wissen, dass die Diskussion auf Bundesebene mit dem BAZL *[Bundesamt für Zivil-*

luftfahrt] noch geführt werden muss. Nach heutigem Wissensstand ist man guter Dinge, dass die Regelung akzeptiert wird.

In § 23 wurde die Regelung für die Nachtruhezeiten etwas gelockert, sodass am Freitag und Samstag die Nachtruhe erst um 23 Uhr beginnt und nicht schon um 22 Uhr wie bisher. Dafür kann man gem. § 24 unter der Woche schon morgens um 7 Uhr mit dem Rasenmähen anfangen.

In § 26 wurden Lärm verursachende Spiele und Sport gemäss dem Gedanken der Kundenorientiertheit geregelt.

In § 30 wurden neu die Lichtemissionen geregelt, dies zum Schutz von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Lebewesen mit mehr als zwei Beinen.

Für alles, was mit Geboten und Verboten zu tun hat, gibt es Strafbestimmungen und eine Ordnungsbussenliste. Diese konnten ebenfalls eingesehen werden.

Bei der Präsentation und paragrafenweisen Behandlung in der Gemeindekommission wurde der Gemeinderat auf zwei Fehler aufmerksam gemacht, die jetzt korrigiert werden sollen. In § 23 steht jetzt «Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 *und* 06.00 Uhr». Es muss natürlich heissen «von 22.00 *bis* 06.00 Uhr». Und in der Ordnungsbussenliste wird unter Ziff. 9 bei «Verschmutzung, Verschmierung oder Beschädigung von öffentlichem Grund oder Sachen» der § 27 genannt; es handelt sich jedoch um den § 29 Polizeireglement. Falls die Gemeindeversammlung nicht anderer Meinung ist, sollen diese beiden Änderungen vorgenommen werden; falls bei der anschliessenden Diskussion diese beiden Punkte nicht erwähnt werden, wird die Korrektur dieser beiden Punkte als genehmigt angesehen.

Namens der Gemeindekommission orientiert Stefan Steinemann. Die Gemeindekommission stimmt dem neuen Polizeireglement grundsätzlich zu, ist jedoch der Meinung, dass man in einigen Punkten noch Änderungen vornehmen müsste:

In § 5 geht es um die Kostenregelung. Im Grundsatz wird hier festgeschrieben, dass die Einsätze der Gemeindepolizei unentgeltlich sind. Im Abs. 2 werden die Ausnahmen hiervon aufgezählt, der Aufzählung wird das Wort «insbesondere» vorangestellt. Danach werden detailliert die Ausnahmefälle aufgelistet, in welchen Kostenersatz erhoben werden kann.

> ***§ 5 Kosten***
>
> *[1]Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.*
>
> *[2]Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:*
>
> - *Von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen.*
> - *Von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.*
> - *Bei vorsätzlichen falschen Alarmen*
> - *Bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen*
> - *Bei Piketteinsätzen*
> - *Für das Sicherstellen von Fahrzeugen*
> - *Für das Anbringen einer Wegfahrsperre an Fahrzeugen*
> - *Für das Zustellen von Urkunden*
>
> *[3]Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenordnung geregelt.*

Es ist atypisch, dass man eine solche Aufzählung von Ausnahmefällen mit «insbesondere» einleitet. Der Gesetzesanwender könnte hier auf die Idee kommen, auch noch andere Tatbestände als die aufgezählten als Ausnahmen zu behandeln. Der Klarstellung wegen sollte man das Wort «insbesondere» streichen. Dann gelten genau diejenigen Ausnahmen, die die Gemeindeversammlung heute Abend beschliesst, und es ist klar, dass alle anderen Einsätze der Gemeindepolizei kostenlos sind. Es kann dann nicht mehr jemand bei der Gesetzesanwendung neue Kostentatbestände anordnen, ohne dass die Gemeindeversammlung dies beschlossen hat.

In § 10 geht es darum, dass die Gemeindepolizei Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen kann, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

> ***§ 10 Befristeter Platzverweis***
>
> *[1]Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.*
>
> *[2]Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.*

Mittlerweile kommt es häufig vor, dass Personen sich an Unfallstellen aufhalten, und zwar am Rand, sodass sie die öffentliche Ordnung nicht stören. Aber sie nehmen das Unfallgeschehen oder Tote oder Verletzte mit der Handy-Kamera auf und stellen die Bilder oder Filme auf Facebook. Solche Leute kann man mit der jetzt vorgesehenen Gesetzesformulierung nicht wegweisen. Denn sie stören die Räumung der Unfallstelle nicht. Darum wird auch im neuen Polizeigesetz des Kantons vorgeschlagen, dass man eine solche Handy-Klausel aufnimmt, aufgrund derer man Personen, die Tote oder Verletzte fotografieren, wegweisen kann. Darum ist die Gemeindekommission der Meinung, man sollte eine solche Regelung auch ins Polizeireglement aufnehmen.

Dann geht es um § 23, wo bei der ersten Zeitangabe das Wort «und» durch «bis» ersetzt werden muss. Diese Änderung hat der Gemeinderat bereits übernommen.

> ***§ 23 Nachtruhe***
> *[1]Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 und 06.00 Uhr, Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt.*
>
> *[2]Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsauflagen massgebend.*

In § 31 geht es um Abs. 3 und 4:

> ***§ 31 Pflanzen, Gartenfrüchte, Holz und Feuer***
> *[1]Auf öffentlichem Grund sind Bäume und Pflanzen aller Art sowie Einrichtungen, die zu ihrem Schutze dienen, unbehelligt zu lassen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.*
>
> *[2]Die Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte und dergleichen ist in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.*
>
> *[3]Die Entwendung von fremden Feld-, Wald- und Gartenfrüchten und von Holz - ausgenommen dürrem Fallholz - ist verboten.*
>
> *[4]Das Verbrennen von Gartenabfällen sowie das Verbrennen von Kehricht und anderen Abfallstoffen sind verboten.*
>
> *[5]Das Abbrennen von dürrem Gras und Sträuchern auf Feldern, an Wegrändern und Böschungen ist verboten.*
>
> *[6]Beim Feuern in Feld und Wald ist darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und Pflanzen keinen Schaden nehmen. Das Feuer ist zu überwachen und vor dem Verlassen der Feuerstelle vollständig zu löschen.*

Gemäss Abs. 3 ist die Entwendung von fremden Feld-, Wald- und Gartenfrüchten und von Holz – ausgenommen dürrem Fallholz – verboten. Es geht also um die Wegnahme von fremden Gegenständen. Nun ist es aber so, dass es ein schweizerisches Strafgesetzbuch gibt, wonach, wie jedermann weiss, die Wegnahme fremder Sachen verboten und als Diebstahl strafbar ist. Nun ist dasselbe hier nochmals, bezogen auf bestimmte Dinge, im Polizeireglement von Oberwil geregelt. Das passt nicht. Wenn etwas auf Bundesebene geregelt ist, braucht es keine zusätzliche Regelung hier drin. Dazu kommt noch, dass man sich gemäss Bundesstrafrecht nur des vorsätzlichen Diebstahls schuldig machen kann. Nach diesem Polizeireglement wäre jedoch auch fahrlässiger Diebstahl strafbar, den es sonst nicht gibt. Das passt nicht, denn die Bundesregelung geht vor. Im Interesse der Übereinstimmung von Bundesrecht und kommunalem Recht ist die Gemeindekommission der Meinung, dass man diese Bestimmung streichen sollte.

Im Abs. 4 wird das Verbrennen von Gartenabfällen sowie von Kehricht und anderen Abfallstoffen verboten. Dies ist bereits im Umweltschutzgesetz geregelt, sodass sich eine zusätzliche Regelung im Polizeireglement erübrigt. Auch ist dies hier als Fahrlässigkeitstatbestand ausformuliert.

Weiter geht es um § 32:

> ***§ 32 Grundstücke und Anlagen***
> *[1]Grundstücke und Anlagen sind in Ordnung zu halten, insbesondere darf von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen.*

Hier findet die Gemeindekommission, dass das Wort «insbesondere» nicht passt und dass man um der besseren Lesbarkeit willen zwei separate Sätze daraus machen sollte.

Als Letztes geht es noch um die Ordnungsbussenliste am Ende des Polizeireglements. Die Gemeindekommission hat angeregt, diese mit übergeordnetem Recht abzugleichen. Was sicher auffällt, ist die Bestimmung Nr. 13, Benutzen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten, was eine Ordnungsbusse von 100 Franken nach sich zieht. Nun ist es aber so, dass der Bund das Ordnungsbussenrecht per 1. Januar 2020 neu regelt. Im dortigen Tarif löst das Benutzen von Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten eine Ordnungsbusse von nur 50 Franken aus. Bundesrecht geht vor, sodass es nichts nützt, wenn im hiesigen Polizeireglement etwas anderes steht.

Dies sind die Änderungen, die die Gemeindekommission vorschlägt.

Hanspeter Ryser fragt nach dem Abstimmungsergebnis in der Gemeindekommission.

Stefan Steinemann erwidert, dass die Gemeindekommission dem Reglement grundsätzlich zugestimmt hat; gleichzeitig hat sie beim Gemeinderat angeregt, dass er die genannten Punkte prüft und die angeregten Änderungen vornimmt.

Hanspeter Ryser räumt ein, dass ihn dieses Vorgehen auf dem linken Fuss erwischt. Normalerweise werden solche Anregungen in Form von Anträgen der Gemeindekommission schriftlich eingereicht, nachdem über sie in der Gemeindekommission abgestimmt worden ist. Gleichwohl hat sich der Gemeinderat die Kritikpunkte angeschaut. Was das zweimal monierte Wort «insbesondere» angeht, ist er der Meinung, dieses sollte stehen bleiben. Es räumt, wie von Stefan Steinemann zutreffend ausgeführt, mehr Spielraum ein. Auch in den Reglementen der umliegenden Gemeinden ist es so formuliert. Wenn man drei Juristen am Tisch hat, ist es immer schwierig zu wissen, was der vierte sagen wird. Was die Ordnungsbussenliste angeht, so hat der Gemeinderat bis jetzt keine schriftlichen Angaben darüber, was sich im Bund per 1. Januar 2020 ändert. Stefan Steinemann mag da von Berufs wegen mehr Einblick haben. Sollte es so kommen wie von ihm angekündigt, müsste man das örtliche Reglement eben anpassen.

Wie ist jetzt weiter vorzugehen? Die Gemeindekommission hat Anträge gestellt. Vermutlich wird man paragrafenweise abstimmen müssen. Zuerst hat jedoch die Bevölkerung Gelegenheit zur Diskussion. Aber um das nochmals klarzustellen: Die Gemeindekommission hat dem Polizeireglement einstimmig zugestimmt.

Diskussion

Beat Schmid hat eine Anmerkung zu § 12.

> ***§ 12 Feuerwerk und Knallkörper***
> *[1]Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper ist nur an der Bundesfeier 31. Juli / 1. August sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.*
> *[2]Der Gemeinderat kann ausnahmsweise darüber hinaus das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.*

Es geht darum, dass Feuerwerk nur zu bestimmten Zeiten erlaubt ist, nämlich am 1. August und zu Silvester. Die Gemeinde kann aber Ausnahmen bewilligen. Es wäre interessant zu wissen, in welchen Fällen so eine Ausnahmebewilligung gegeben wird. Denn Feuerwerk ist doch sehr lärmintensiv.

Ruedi Mohler ist fast ein wenig schockiert über die Stellungnahme der Gemeindekommission. Darin werden gewisse Regelungen als bundesrechtswidrig etc. dargestellt. Es kann doch nicht sein, dass die Gemeindeversammlung in einer rechtlich so unklaren Lage einen Entscheid fällen soll. Es geht hier ja nicht um politische Positionen, sondern um juristische und Sachpositionen, die offenbar zwischen Gemeinderat und Gemeindekommission different geblieben sind. Aber der Höhepunkt ist, dass offenbar die Gemeindekommission dann doch den Vorschlag des Gemeinderats einstimmig gutgeheissen hat. Da ist der Votant verwirrt und schockiert. Er kann der Gemeindeversammlung nur eines empfehlen und stellt hiermit auch den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, dass Gemeinderat und Gemeindekommission sich über die unklaren Punkte zunächst einig werden. *[Beifall]*

Hanspeter Ryser stellt fest, dass nun zuerst über diesen Rückweisungsantrag diskutiert wird.

Felix Lopez präzisiert in seiner Eigenschaft als Präsident der Gemeindekommission, dass die Kommission dem Reglementsentwurf nicht vorbehaltlos zugestimmt hat. Sie hat gesagt, sie sei einstimmig für das Polizeireglement, jedoch mit den entsprechenden Änderungen, und diese Anträge sind auch so im Protokoll festgehalten. Bei den anderen Sachen hat man einfach um Überprüfung gebeten. So viel zur Präzisierung. Und zur Beruhigung ganz generell: Selbst wenn das Polizeireglement heute angenommen würde, wäre es in den Punkten, die bundesrechtswidrig sind, einfach toter Buchstabe. Morgen geht die Sonne wieder auf.

Lotti Stokar ist froh, das Ruedi Mohler den Antrag gestellt hat. Ihr ist es gleich ergangen wie ihm. Sie versteht nicht, wieso die Gemeindekommissi-

on nicht konkrete Abänderungsanträge gestellt hat, über die die Gemeindeversammlung heute beschliessen müsste. Das wollte man offenbar nicht, sondern man dachte, die Gemeindeversammlung stimmt einfach zu und der Gemeinderat macht dann in eigener Regie eine Überarbeitung und kommt dann nochmals vor die Gemeindeversammlung. Oder wie? Auch die Votantin ist der Meinung, in dieser Situation bleibe nichts anderes, als das Geschäft rückzuweisen. Gemeinderat und Gemeindekommission sollen die Sache noch einmal anschauen und dann wieder vor die Versammlung kommen.

Hanspeter Ryser stellt zum bisherigen Verfahren klar, dass der Reglementsentwurf, wie in solchen Fällen üblich, dem Kanton zur Vorprüfung vorgelegt worden war, was keine Beanstandungen ergeben hat. – Da nun aber ein Rückweisungsantrag vorliegt, ist über diesen abzustimmen.

A B S T I M M U N G

Mit 65:9 Stimmen wird beschlossen:

://: **DAS GESCHÄFT «TOTALREVISION POLIZEIREGLEMENT» WIRD ZUR ÜBERARBEITUNG AN DEN GEMEINDERAT RÜCKGEWIESEN.**

Traktandum 3: Antrag nach § 68 betreffend Richtlinie Wahlplakate – Teilrevision Reklamereglement 114

Hanspeter Ryser erläutert die vorgesehene Behandlungsweise des Geschäfts: Orientierung durch den zuständigen Gemeinderat, Stellungnahme der Gemeindekommission, Beratung, Beschlussfassung.

Gemeinderat Christian Pestalozzi führt in die Thematik ein. Pascal Ryf hat an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2019 einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Sein Anliegen war, dass der Gemeinderat Richtlinien ausarbeiten solle, die den Aushang von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund regeln. Ziel sollte sein, das wilde Plakatieren zu verhindern. Man sieht ja aktuell wieder an den Strassen diese Türme von Plakaten an den Kandelabern. Es trifft wohl zu, dass dies keinen positiven Eindruck vom Oberwiler Dorfbild abgibt. Wenn ein Antrag nach § 68 gestellt ist, hat der Gemeinderat zwei Möglichkeiten. Er kann entweder den Antrag an der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten, oder er kann ihn direkt als Antrag an die Gemeindeversammlung stellen. Der Gemeinderat unterstützt das Anliegen von Pascal Ryf grundsätzlich und hat darum entschieden, der Gemeindeversammlung heute direkt eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Es ist relativ einfach, den Antrag umzusetzen. Es braucht nur geringe Anpassungen einerseits im Reklamereglement und andererseits in der Verordnung. Das Reklamereglement liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung; für die Änderungen in der Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Der wesentliche Punkt ist, dass im Reklamereglement das freie Plakatieren durch Parteien nicht mehr erlaubt sein soll. Stattdessen legt der Gemeinderat Standorte fest, an denen zukünftig Wahl- und Abstimmungsplakate aufgehängt werden dürfen. Der Aushang selber erfolgt durch die Gemeinde. In der Verordnung gibt es dann noch detaillierte Vorgaben über den Ablauf und das Zusammenspiel zwischen Parteien und Verwaltung.

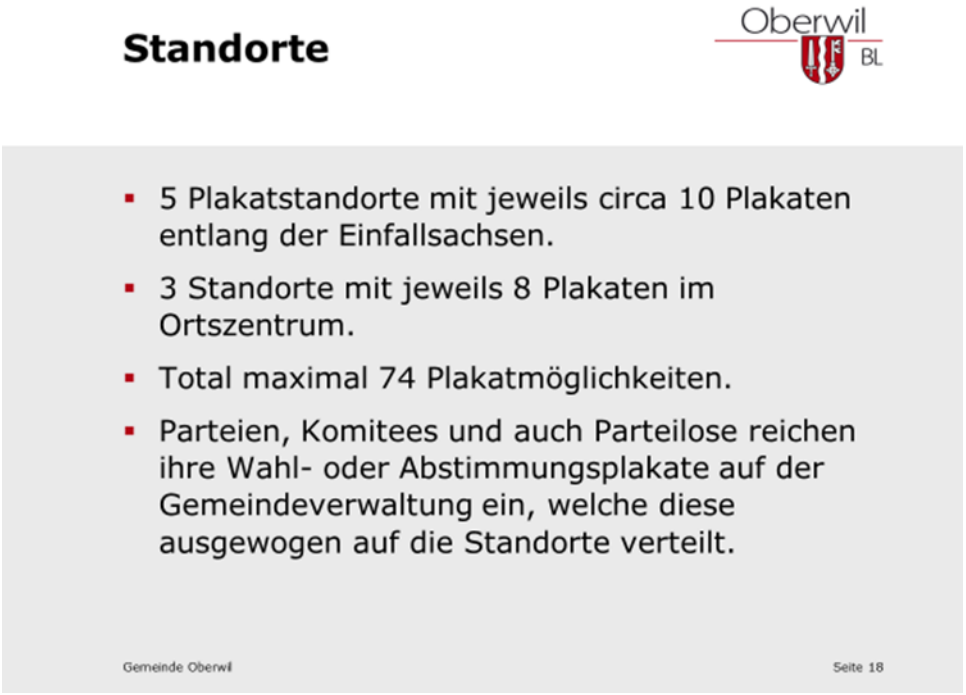

Die Standorte sollen vor allem im Bereich der Einfallsachsen sein, weitere drei im Zentrum. Hieraus ergeben sich maximal 74 Möglichkeiten. Es ist nicht die Idee, dass bei einfacheren Abstimmungen sämtliche 74 Standorte zugepflastert werden. Aber wenn zum Beispiel ein Wahl- und ein Abstimmungstermin zusammenfallen, kann es vorkommen, dass alle Standorte benutzt werden. Vom Ablauf her soll es dann so sein, dass die Parteien und Abstimmungskomitees ihre Plakate auf der Gemeindeverwaltung einreichen. Diese verteilt sie ausgewogen auf die Standorte und fixiert sie an den Ständern.

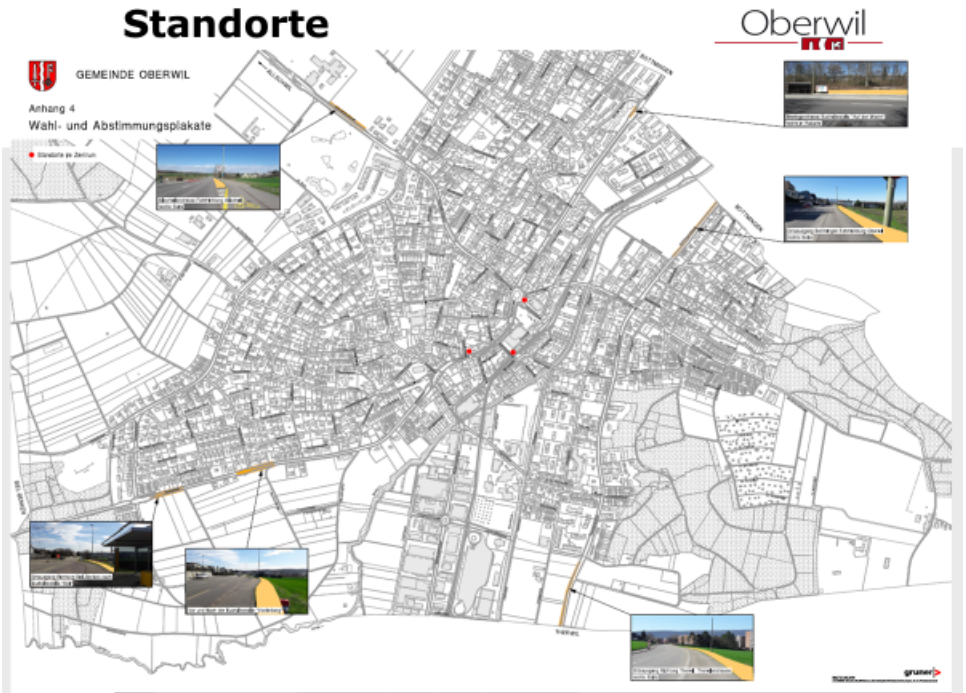

Nach Meinung des Gemeinderats wird mit dieser Revision erreicht, dass die Parteien und Komitees die Möglichkeit haben, ihre Meinung gleichberechtigt kundzutun, und dass die Gemeinde sie bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützen kann. Gleichzeitig kann man aber verhindern, dass das Ortsbild so aussieht, wie gerade in diesen Tagen. Der Gemeinderat glaubt, hiermit dem Antrag von Pascal Ryf gerecht zu werden.

Wenn nun das Reklamereglement zur Teilrevision vorgelegt wird, soll auch noch ein weiterer Punkt angepasst werden, der in der bisherigen Fassung eine Unstimmigkeit enthält. Heute ist es so, dass das Aufhängen von Veranstaltungsplakaten eine Bewilligung braucht. Dies ist den meisten Veranstaltern nicht bewusst, zumal auch die umliegenden Gemeinden eine solche Bewilligungspflicht nicht kennen. Dementsprechend werden die Plakate einfach aufgehängt. Die Gemeindepolizei stellt dies fest, sie fragt auf der Verwaltung nach, ob eine Bewilligung vorliegt. Meistens ist dies nicht der Fall, und man muss dann den Veranstaltern hinterherlaufen, um eine Bewilligung einzufordern, obwohl die Plakate schon lange hängen. Das ist nicht praxistauglich. Darum schlägt der Gemeinderat vor, dass auf die Bewilligungspflicht für Veranstaltungsplakate verzichtet wird.

Hieraus ergeben sich die in den nachstehenden Grafiken wiedergegebenen Änderungen der Reglementstexte.

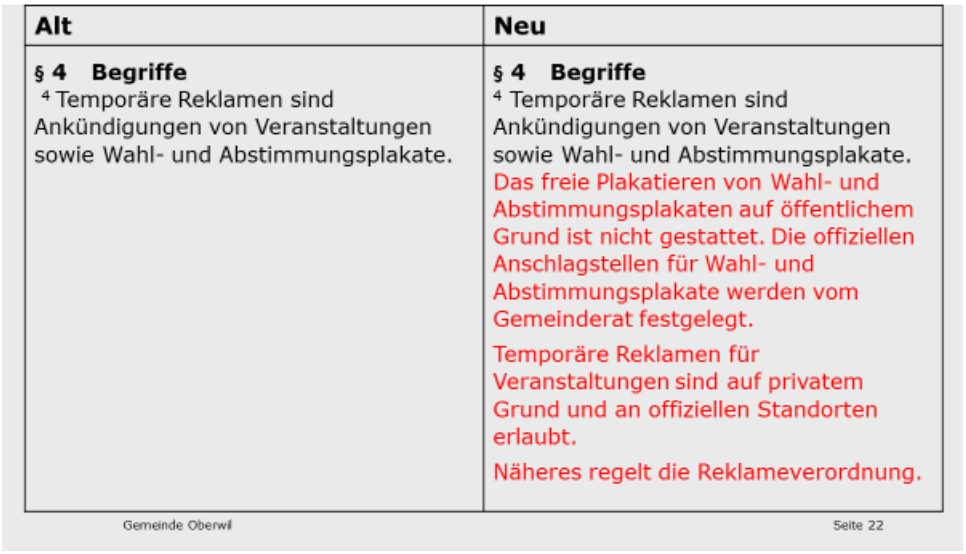

Synopse Reklamereglement

Oberwil BL

Alt	Neu
§ 4 Begriffe [4] Temporäre Reklamen sind Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate.	**§ 4 Begriffe** [4] Temporäre Reklamen sind Ankündigungen von Veranstaltungen sowie Wahl- und Abstimmungsplakate. Das freie Plakatieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Die offiziellen Anschlagstellen für Wahl- und Abstimmungsplakate werden vom Gemeinderat festgelegt. Temporäre Reklamen für Veranstaltungen sind auf privatem Grund und an offiziellen Standorten erlaubt. Näheres regelt die Reklameverordnung.

Gemeinde Oberwil Seite 22

Synopse Reklamereglement

Oberwil BL

Alt	Neu
§ 6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen Abs 1 lit f) temporäre Reklamen bei Wahlen und Abstimmungen	**§ 6 Nicht bewilligungspflichtige Reklamen** Abs 1 lit f) temporäre Reklamen ~~bei Wahlen und Abstimmungen~~

Gemeinde Oberwil Seite 23

Für die Gemeindekommission orientiert Felix Lopez: Die Gemeindekommission hat die Teilrevision des Reklamereglement in ihrer Sitzung vom 25. September geprüft. Es gab einige Diskussionen, allerdings keine heftigen. Am Ende hat die Kommission der vorgesehenen Teilrevision mit 6:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Bei der Diskussion ging es unter anderem darum, ob die Revision mit Kosten verbunden ist. Dies ist der Fall. Der Gemeinderat schätzt die Kosten auf 35'000 Franken, im Budget 2020 sind hierfür auch bereits 40’000 Franken vorgesehen. Es wurde auch diskutiert, ob dies die Aufgabe einer Gemeinde sein kann – wohl wissend, dass andere Gemeinden dies bereits so handhaben. Darüber kann man geteilter Meinung sein. Gefragt wurde auch, wie die Gemeinde das Problem der Gleichbehandlung aller Parteien lösen wird; man geht aber davon aus, dass dies funktionieren wird. Es gab auch Stimmen, die es begrüssten, dass man sich als Partei künftig nicht mehr darum kümmern muss. Andere wieder sagten, das es bisher ja ein Gentleman Agreement unter den Parteien gab, aufgrund dessen das Plakatieren recht gut funktionierte.

Eintretensdiskussion

Es gibt keine Wortbegehren. Das Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

Diskussion

Beat Schmid ist der Meinung, dass die Reihenfolge der einzelnen Teilsätze des § 4 Abs. 4 logisch verkehrt ist. Zuerst sollte das kommen, worum es geht. Dann das, was erlaubt ist, dann das, was geregelt ist, und am Schluss das, was nicht erlaubt ist. Er schlägt vor, die Passagen
«Temporäre Reklamen für Veranstaltungen sind auf privatem Grund und an offiziellen Standorten erlaubt»
und
«Das freie Plakatieren von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet. Die offiziellen Anschlagstellen für Wahl- und Abstimmungsplakate werden vom Gemeinderat festgelegt»
gegeneinander auszutauschen. Inhaltlich ändert das nichts, ist aber vom Ablauf her eleganter. Auf Rückfrage von Hanspeter Ryser bestätigt der Votant, dass er dies als Antrag verstanden wissen will.

Pascal Ryf bedankt sich dafür, dass der Gemeinderat sein Anliegen so wohlwollend aufgenommen hat und es nicht nur zur Erheblicherklärung vorgelegt, sondern den unbürokratischeren Weg gewählt und bereits eine Vorlage ausgearbeitet hat. «Voller Energie fürs Baselbiet», «Mache was wich-

tig isch», «Langweilig aber gut», «Unser Team – deine Wahl» – man kennt all diese Wahlsprüche der verschiedenen Parteien, die zurzeit auf den vielen Plakaten zu lesen sind, die im Dorf hängen. Der Votant ist nicht gegen das Plakatieren; er ist ja selbst auch immer wieder einmal auf einem Plakat zu sehen. Und er findet es auch wichtig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wissen, wer kandidiert. Er ist aber aus drei Gründen ganz klar für die Vorlage, erstens als Oberwiler Bürger, zweitens als Politiker, drittens als Vereinspräsident. Als Bürger ist es ihm wichtig, dass das Ortsbild gewahrt wird und auch dass die Sicherheit im Dorf gewährleistet ist. Es gibt immer wieder Parteien, die ihre Plakate zum Beispiel an einen Fussgängerstreifen aufhängen, und die Ortspolizei muss sie dann aus Sicherheitsgründen abhängen. Als Politiker stellt der Votant fest, dass es inzwischen einen enormen Wettkampf unter den Parteien um das Aufhängen der Plakate gibt. Das Gentleman Agreement ist das eine – das andere ist, wer sich daran hält. Die Regelung ist, dass man sechs Wochen vor kantonalen Wahlen Plakate aufhängen darf. Da entstand dann plötzlich die Frage, was heisst das, sechs Wochen vor dem Wahlwochenende? Eigentlich fängt ja das Wochenende schon am Freitagabend an. Und so hat sich das traurige Schauspiel eingespielt, dass sechs Wochen vor der Wahl am Freitag um Mitternacht die Parteien durchs Dorf rennen, sich die besten Kandelaber aussuchen und dort die Plakate aufhängen. Dies ist einerseits ein leicht infantiles Verhalten, und es kann auch nicht der Sinn der Sache sein, dass immer mehr Plakate aufgehängt werden. Dass es auch möglich ist, ohne Plakate gewählt zu werden, durfte man ebenfalls schon erleben. Als Vereinspräsident schliesslich findet es der Votant super, dass der Gemeinderat sich bereit erklärt hat, Bürokratie abzubauen, sodass Vereinsveranstaltungen neu bewilligungsfrei sind. Es macht Sinn, Vereine und Politik gleich zu behandeln.

Es kursiert ein Kritikpunkt, den der Votant auf dem Latrinenweg gehört hat, nämlich die Frage, ob eine Regulierung hier überhaupt nötig sei. Der Votant findet, dass dies der Fall ist, weil das wilde Plakatieren mittlerweile Züge angenommen hat, die nicht mehr ganz vernünftig sind, wenn etwa vier oder fünf Plakate übereinander angebracht sind, wobei die obersten herunterfallen und liegen bleiben. Beim jetzigen Wahlkampf fällt zudem auf, dass auch die Quartiere vollgepflastert sind, was nicht sinnvoll ist. Wenn man nach Allschwil als der grössten Baselbieter Gemeinde schaut, so sieht man, dass dort das Plakatieren mit sehr grossem Erfolg reglementiert wurde, desgleichen in Arlesheim, wo es ebenfalls nur noch offizielle Plakat-

standorte gibt. Auch in Basel-Stadt findet man keine wilden Plakate. Auch in Binningen und Reinach gibt es Bestrebungen, das Plakatieren zu reglementieren; dort gibt es jedoch Einwohnerräte, und die entsprechenden Vorstösse müssen den politischen Prozess durchlaufen. Hier in Oberwil hat man zum Glück die Gemeindeversammlung, wo nicht die Politiker das letzte Wort haben, sondern die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. *[Beifall]*

Andrea Klein meldet sich als Neuzuzügerin. Sie ist der Meinung, der neue Reglementstext, in obiger Grafik rot geschrieben, gehöre nicht in den § 4, der sich gemäss seiner Überschrift mit den Begrifflichkeiten befasst. Was verboten ist oder nicht, gehört nicht in diesen Paragrafen, hierfür müsste es einen separaten Paragrafen geben.

Lukas Degen fragt, ob es sinnvoll ist, dass die Gemeinde die Parteien finanziert. Bisher haben sie ihre Plakate selber aufgehängt, jetzt macht es die Gemeinde.

Hanspeter Ryser erwidert, dass die Gemeinde mit der neuen Regelung nicht die Parteien finanziert. Bei den erwähnten 35’000 Franken handelt es sich um eine einmalige Ausgabe für die Plakatständer.

Beat Schmid fragt, wie sinnvoll es ist, künftig drei Plakate nebeneinander auf einem Plakatständer anzubringen. Die Plakate sollen ja vom fahrenden Verkehr gesehen werden. Jetzt hängt in der Regel an einem Kandelaber ein Plakat. Das kann man aufnehmen und sich trotzdem noch auf das Autofahren konzentrieren. Wenn aber drei Plakate nebeneinander hängen, dann besteht die Gefahr, dass der Blick des Autolenkers abschweift.

Der Votant sieht aber auch ein grundlegendes Problem. Es soll hier über ein Reglement abgestimmt werden, welches bedingt, dass in der kommenden Budget-Gemeindeversammlung ein Betrag von 35’000 Franken bewilligt wird. Ist es sinnvoll, heute über dieses Reglement abzustimmen? Was geschieht, wenn dieser Budgetposten in der kommenden Gemeindeversammlung nicht bewilligt wird? Darf dann gar keine politische Werbung mehr gemacht werden? Der Votant erachte dies als nicht sinnvoll und stellt deswegen einen Rückweisungsantrag.

Hanspeter Ryser stellt fest, dass somit zunächst über den Rückweisungsantrag diskutiert wird. Der Gemeinderat ist gegen diesen Rückweisungsantrag. Vergleichbare Fälle kommen immer wieder vor. Das Reklamereglement kann heute wirksam beschlossen werden. Sollte der von Beat Schmid angesprochene Fall eintreten, so würden dann einfach die Ständer für die Plakate fehlen. Aber das Reglement wäre gültig.

Es gibt keine Wortbegehren zum Rückweisungsantrag.

A B S T I M M U N G

Mit grossem Mehr bei 3 Ja wird beschlossen:

://: **DER RÜCKWEISUNGSANTRAG VON BEAT SCHMID WIRD ABGELEHNT**

Hanspeter Ryser lässt nun über die von Beat Schmid beantragte redaktionelle Änderung bei § 4 abstimmen.

A B S T I M M U N G

Mit grossem Mehr bei vier Ja wird beschlossen:

://: **DER ANTRAG VON BEAT SCHMIDT AUF REDAKTIONELLE ÄNDERUNG DES § 4 WIRD ABGELEHNT.**

Bezüglich der Auffassung von Andrea Klein, für die Gebote und Verbote einen separaten Paragrafen zu schaffen, ist Hanspeter Ryser der Meinung, dies könne so oder anders gehandhabt werden. Die Vorprüfung durch den Kanton hat jedenfalls keine Beanstandungen ergeben. Er fragt die Votantin an, ob sie einen förmlichen Antrag stellen wolle. Andrea Klein verneint dies.

A B S T I M M U N G

Mit grossem Mehr gegen einzelne Stimmen wird beschlossen:

://: **DER TEILREVISION DES REKLAMEREGLEMENTS WIRD ZUGESTIMMT.**

Traktandum 4: Informationen aus dem Gemeinderat

Hanspeter Ryser erklärt, dass es heute keine wichtigen Mitteilungen aus der Gemeinderatsarbeit zu machen gibt.

Traktandum 5: Diverses

Marcel Sutter, der im Rebgartenweg wohnt, stellt fest, dass in seinem Quartier nördlich der Hauptstrasse immer mehr Rentner wohnen, Menschen, die allmählich nicht mehr das Auto benützen, oder es nicht mehr benützen können oder dürfen. Er hat daher die Frage, ob es wirklich nicht möglich ist, den ÖV so zu legen, dass dieses Quartier besser angebunden wird. Er hat dazu drei Vorschläge.

Erstens: Es gibt drei Buslinien, die nur die Neuwiler- und die Hauptstrasse benützen. Ein Bus der Linie 61 oder 64 könnte doch einen Schlenker durch das betreffende Quartier machen, wobei der Votant keine konkrete Linienführung vorschlagen möchte. Aber wer je mit der Linie 64 nach Dornach gefahren ist, der weiss, was es heisst, *ringgeliränggeli* durch Quartierstrassen zu fahren, sei das in Reinach oder in Dornach oder in Arlesheim. So etwas könnte man auch in Oberwil machen.

Sollte das nicht möglich sein, wäre ein zweiter Vorschlag, einen Ortsbus auch auf der Nordseite der Hauptstrasse einzuführen. Auf der anderen Talseite gibt es ja einen solchen. Er könnte sogar – das wäre ganz kühn – von Benken über Oberwil bis Bottmingen fahren, das wäre zu prüfen.

Falls auch das nicht möglich sein sollte, ein dritter Vorschlag: Warum kann man nicht das Ruftaxi, das ja abends gut genutzt wird, den ganzen Tag einsetzen?

Dem Votanten ist klar, dass jetzt der Einwand kommt, dies alles koste Geld. Auch wird man sagen, es sei ja gar kein Interesse vorhanden. Aber weiss man denn das wirklich? Der Votant schlägt vor, dass die Gemeinde jetzt an alle Einwohner nördlich der Hauptstrasse ein Schreiben schickt, mit welchem sie anfragt, ob die Menschen erstens an einem Bus oder einem Ruftaxi in ihrem Quartier interessiert sind, und zweitens, ob sie es gegebenenfalls auch benützen würden. *[Beifall]*

Hanspeter Ryser stellt fest, dass dieses Thema den Gemeinderat schon sehr lange beschäftigt, und übergibt das Wort an den zuständigen Gemeinderat Christian Pestalozzi.

Gemeinderat Christian Pestalozzi berichtet, dass der Gemeinderat schon vor zwei oder drei Jahren eine Studie zu der Frage erstellen liess, wie das ganze Vorderberg-Quartier besser mit dem ÖV erschlossen werden könnte. Auch die Frage, wie sie zum Beispiel zum Friedhof gelangen, ist ohne öffentlichen Verkehr für viele Einwohnerinnen und Einwohner nicht leicht zu beantworten. In der Studie wurden fünf oder sechs Varianten untersucht, darunter die vom Votanten Sutter genannten. Als beste Variante hat sich herausgestellt, dass man vom Friedhof aus durch das Vorderbergquartier ins Ortszentrum fährt, dann hoch an die Therwilerstrasse, was aufgrund der verlängerten Langegasse bestens möglich wäre, und dann nach Therwil hinüber. Denn Therwil hat das Problem, dass das Altersheim Blumenrain schlecht mit dem ÖV erschlossen ist. Eine solche Linie könnte etwa im Stundentakt bedient werden. Man hat deswegen mit Therwil Kontakt aufgenommen. Die Gemeinde möchte gemäss ihrem Richtplan ebenfalls den öffentlichen Verkehr in diesem Bereich verbessern. Aus finanziellen Gründen hat Therwil aber dann eine Beteiligung an einem solchen Ortsbus-Projekt abgelehnt. Einen Ortsbus zu betreiben, kostet rund 350’000 Franken pro Jahr. Wenn man das auf zwei Gemeinden aufteilen kann, wie das derzeit Oberwil und Bottmingen bei der Linie 59 tun, dann sind die Kosten entsprechend geringer. Der Gemeinderat Oberwil hat das Thema nach wie vor auf seiner Agenda, hat es aber einstweilen – ebenfalls aus finanziellen Gründen – zurückgestellt. Er wird das Anliegen aber gerne wieder aufnehmen.

Roland Best hat eine Bemerkung zur Nachtabschaltung der Strassenbe- 116
leuchtung an den Werktagen, die vor einigen Jahren beschlossen wurde. Man sprach damals von Einsparungen in Höhe von circa 40'000 Franken pro Jahr. Wenn man diesen Betrag zum Gesamtbudget von Oberwil in Bezug setzt, findet der Votant dies eine recht lächerliche Einsparung. Er findet, es wäre an der Zeit, diese Regelung wieder rückgängig zu machen. Auf der Ziegelei-Seite wurde das Licht abgeschaltet; soweit der Votant weiss, ist dies jedoch auf der Bruderholz-Seite nicht geschehen. Das ist nicht korrekt. Die Nachtabschaltung hat ein paar gravierende Nachteile. Es kommt hie und da vor, dass man von einer Reise spät nachts heimkommt und vom Bahnhof oder vom Flugplatz aus ein Taxi nehmen muss. Bis zur Ziegelei ist die Fahrt problemlos. Aber wenn der Taxichauffeur dann durch die kurvige Hohestrasse fahren muss, dies bei Stockdunkelheit, dann hat er grosse Mühe, überhaupt den Weg zu finden. Auch haben die betroffenen Anwohner den Eindruck, dass die Dunkelheit ein Vorteil ist für Leute, die sich an Häuser und Gärten anschleichen. Der Votant selber hat schon festgestellt, dass

jemand nachts in seinen Garten geschlichen ist.

Hanspeter Ryser stellt fest, dass die Nachtabschaltung auf einem Gemeindeversammlungsbeschluss im Zusammenhang mit dem Sparpaket beruht. Man sagte damals, wenn die Strassenbeleuchtung in ganz Oberwil auf LED-Lampen mit Bewegungsmeldern umgestellt ist, wird man die Nachtabschaltung wieder fallen lassen. Dies wird in etwa drei Jahren so weit sein. Was das Thema Einbrüche angeht, so ist nicht feststellbar, dass esAn aufgrund der Nachtabschaltung eine Zunahme gegeben hätte. Die Einbrecher kommen meistens in der Dämmerung, wenn die Leute nicht zu Hause, sondern noch am Arbeiten sind. Wenn der Votant eine frühere Rücknahme der Nachtabschaltung wünscht, müsste er hierzu einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz stellen. Anderenfalls wird sein Problem in drei Jahren erledigt sein.

117 Lukas Rychen hat versucht, das heute behandelte Polizeireglement über das Internet zu finden. Nach längerer Suche fand er es unter dem Thema «Politik». Wäre es nicht möglich, auf der Website einen Link anzubringen, der das Auffinden erleichtert?

Hanspeter Ryser hat das Reglement heute auch im Internet aufgerufen. Er fand es unter «Einladung zur Gemeindeversammlung», und dort unter dem betreffenden Traktandum.

118 Beat Flückiger stellt einen Antrag gem. § 68 Gemeindegesetz betreffend den Quartierplan Hallenstrasse Nord. Man hat sich hierzu in der SP viele Gedanken gemacht. Die vorgeschlagene Nutzungserhöhung, die den Hausbesitzern gewährt wird, beträgt etwa 50 Prozent. Sie dürfen also auf dem gleichen Land, dass sie schon lange besitzen, 50 Prozent mehr bauen. Das ist ein Geschenk an die Liegenschaftsbesitzer. Eine Mehrwertabgabe haben der Kanton und die Gemeinde abgelehnt. Die Gemeinde darf also keine Entschädigung zurückholen für das Mehrwert-Geschenk, dass sie den Hausbesitzern macht. Das Stimmvolk hat dies abgelehnt. Der Gemeinde bleibt als einzige Möglichkeit, das Nutzungsgeschenk an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Eine Nutzungserhöhung ist oft mit dem Abbruch oder dem wesentlichen Umbau von Häusern verbunden. Das ist ja auch so gewollt. Es führt aber oft dazu, dass ältere, preisgünstige Wohnungen verschwinden.
Daraus folgt das Anliegen der SP, die Gemeinde möge das Mehrwert-Geschenk an die Liegenschaftsbesitzer an Bedingungen knüpfen, zum Beispiel

an die Bedingung, dass ein Teil der Wohnungen in preisgünstiger Ausführung hergestellt wird, sodass auch weniger begüterte Leute eine Wohnung in Oberwil finden können. Für die Hausbesitzer entstehen dadurch nicht nur Nachteile, denn solche Wohnungen sind oft lange Zeit belegt und haben wenig Leerstand.

Der Votant hat ein zweites Anliegen im Zusammenhang mit dem Quartierplan Hallenstrasse Nord. Dabei möchte er den Gemeinderat ein wenig an seine Absichten und Versprechungen erinnern. Im Leitbild der Gemeinde steht nämlich, dass man versuchen möchte, den Autoverkehr zu vermindern. Selten ist eine neue Quartierplanung so nah bei den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs gelegen wie diese. Es bestünde also durchaus die Möglichkeit, dass der Gemeinderat den Mehrwert nur unter der Bedingung verschenkt, dass Vorkehrungen für eine Verringerung des Verkehrs getroffen werden, zum Beispiel durch Anordnung von Autofreiheit. Wo könnte man das je tun, wenn nicht hier, zentral mitten im Dorf?

Der Votant bringt ein drittes Anliegen zum Quartierplan Hallenstrasse Nord vor. Im Gestaltungsplan heisst es: «Treppen sind ausdrücklich erlaubt». In einer Zeit, wo so viele Menschen einen Rollator brauchen oder Rollstühle benutzen, sollte so etwas nicht in einem Gestaltungsplan anstehen. Treppen sind verboten! Zumindest muss dort, wo eine Treppe angelegt wird, auch eine Rampe sein.

Hanspeter Ryser stellt fest, dass der Gemeinderat den Antrag entgegennimmt. Zunächst wird zu prüfen sein, ob es sich überhaupt um einen Fall des § 68 handelt, da es hier ja um die Erarbeitung eines Quartierplans geht.

Gemeinderat Christian Pestalozzi führt dazu aus, dass der angesprochene Quartierplan Hallenstrasse Nord derzeit erarbeitet wird. Von daher wird es schwierig werden mit der Anwendung des § 68. Wenn der Quartierplan dann zur Genehmigung vor die Gemeindeversammlung kommt, können selbstverständlich beliebig viele Anträge gestellt werden. Aber ein Antrag nach § 68 zu einem Quartierplan, der noch gar nicht vorhanden ist, dürfte problematisch sein. Der Gemeinderat wird dies rechtlich prüfen. Was die Mehrwertabgabe angeht, so trifft es zu, dass diese vom Stimmvolk abgelehnt wurde. Es steht aber explizit im Gesetz, dass die Gemeinde im Rahmen von Quartierplänen die Möglichkeit hat, einen Infrastrukturbeitrag zu verlangen. Selbstverständlich ist hier vorgesehen, von den Eigentümern

einen solchen zu verlangen.

119 Beat Flückiger stellt einen zweiten Antrag gem. § 68 Gemeindegesetz. Es gibt eine Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor, die von vielen Gemeinden in der Schweiz unterzeichnet wurde. Es geht darum, dass die Gemeinden ihre Aufmerksamkeit auf dieses Thema lenken und immer wieder überprüfen, ob dies bei ihnen der Fall ist. Wenn man diese Charta unterzeichnet, räumt man ein, dass man sich in dieser Hinsicht verpflichten will.

120 Andreas Schaub stört sich als Einwohner von Oberwil daran, dass es ihm nicht möglich ist, zu einer Zeit, zu der er selber nicht arbeiten muss, auf den Gemeinde-Werkhof zu kommen. Er regt an, dass der Werkhof auch für Berufstätige zugänglich wird, etwa zu einer Randzeit, sei dies einmal wöchentlich, einmal monatlich oder einmal pro Quartal. Irgendwann muss es für die berufstätige Bevölkerung die Möglichkeit geben, auf den Werkhof zu kommen.

Hanspeter Ryser sagt zu, dass der Gemeinderat sich die Sache anschauen wird.

121 Doris Schaub stellt als Neuzuzügerin fest, dass Oberwil keine separate Kunststoffsammlung hat. Sie fragt den Gemeinderat an, ob dies schon einmal ein Thema war. Das Thema wird ja kontrovers diskutiert.

Gemeinderat Peter Thanei erläutert, dass man das Thema vor zwei oder drei Jahren schon einmal diskutiert habe, als die Gemeinde Allschwil die separate Kunststoffsammlung probeweise einführte. Es gab in diesem Zusammenhang auch eine Studie des Bundes, die die Thematik flächendeckend untersuchte und zum Schluss kam, dass es sich im Moment nicht lohnt. Wenn man alle Kunststoffabfälle zusammen in einen Sack steckt, müssen sie hinterher wieder sortiert werden. Teilweise wird das von Hand gemacht, teilweise maschinell. Kürzlich war in der Zeitung zu lesen, dass die maschinelle Sortierung besser sei als die von Hand, vermutlich weil die damit beschäftigten Menschen bei dieser stumpfsinnigen Arbeit rasch ermüden. Die Sortierung fand teilweise im Welschland statt oder auch in Deutschland oder Frankreich. Das sortierte Material kam wieder zurück, und weil man keine Verwendung dafür hatte, hat man es am Ende teilweise doch verbrannt. Demzufolge kam der Bund zum Schluss, dass sich die se-

paraten Kunststoffsammlungen nicht lohnen. Sortenreinen PET-Abfall kann man teilweise recyclieren oder als Material für den Strassenbau verwenden. Der Gemeinderat Oberwil kam damals zum Schluss, dass er die Entwicklung abwarten will. Sollte sich etwas an der Situation ändern, kann man darauf zurückkommen.

Hanspeter Ryser stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen hat. Er bedankt sich für die rege Diskussion, schliesst die Sitzung und lädt die Anwesenden zum anschliessenden Schlummertrunk ein.

ENDE DER SITZUNG 21.10 UHR.

Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung